

verfahren regelt sich nach den Bestimmungen für die Pflichtablieferung der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

§ 9

Sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind zu ihrer Durchführung erforderlichenfalls die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) und ihre Durchführungsbestimmungen heranzuziehen. Sonst

Berlin, den 22. Januar 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

noch erforderliche Durchführungsbestimmungen« und Anordnungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1953 treten alle früheren Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle außer Kraft.

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953.

Vom 22. Januar 1953

Die angestrengte Arbeit der werktätigen Bauern, die Verbesserung der technischen Ausrüstung der Maschinen-Traktoren-Stationen und die Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden haben die Hektarerträge und die Viehbestände in der Landwirtschaft im Jahre 1952 weiter gesteigert.

Zur Förderung der Schlachtviehproduktion werden auch im Jahre 1953 die Ablieferungsnormen für Getreide und Kartoffeln nicht erhöht. Entsprechend den Wünschen vieler Bauern werden Futtermittel bei der Pflichtablieferung von Schlachtvieh gewährt. Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung werden die Ablieferungsnormen für Schlachtvieh, Milch und Eier entsprechend der Vermehrung der Viehbestände erhöht.

Trotz dieser Erhöhung wird es den Bauern auch im Jahre 1953 bei Erfüllung der Anbau- und Viehhaltungspläne möglich sein, größere Mengen von Schlachtvieh, Milch und Eiern zu erhöhten Preisen frei zu verkaufen.

Der Übergang vieler werktätiger Bauern zur gemeinschaftlichen Bodenbearbeitung und Viehhaltung, die Anwendung moderner Großgeräte und der fortschrittlichen Erkenntnisse der Agrarwissenschaft werden neben den Leistungen der volkseigenen Güter entscheidend zum Aufbau des Sozialismus in der Landwirtschaft beitragen.

Der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1953 hat für die staatliche Erfassung und den freien Aufkauf wichtige Aufgaben festgelegt. Das Gesetz vom 17. Dezember 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1953 (GBl. S. 1319) bestimmt, daß die Erfüllung der Ablieferungspflicht durch die Bauern eine wichtige Aufgabe im Interesse des Staates ist.

Deshalb wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

§ 1 Ablieferungspflicht

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung regeln die Pflichtablieferung und den Aufkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Jahre 1953,

(2) Ablieferungspflichtig sind alle Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte, wie volkseigene Güter und Betriebe, Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, sonstige Personenvereinigungen sowie alle Einzelpersonen, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder Tiere halten, auf die sich eine Ablieferungspflicht von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bezieht.

Abschnitt II

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die der Pflichtablieferung unterliegen, und Veranlagungsgrundlagen

§ 2

(1) Folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse unterliegen nach dieser Verordnung der Pflichtablieferung mittels Ablieferungsbescheides:

a) Pflanzliche Erzeugnisse:

Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Heu und Getreidestroh.

b) Tierische Erzeugnisse:

Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen), Milch und Eier.